



Schweizerische Fachgruppe für Ingenieurgeologie
SFIG/GSGI
Präsident Dr. Diego Pozzorini
Via Costa di Mezzo 68
6614 Brissago

Bundesamt für Landestopographie swisstopo
Seftigenstrasse 264
Postfach
3084 Wabern

Per E-Mail an: madeleine.pickel@swisstopo.ch

17. September 2021

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeoIG) /
Schreiben der Schweizerische Fachgruppe für Ingenieurgeologie SFIG/GSGI /
Unterstützung der Stellungnahme des Schweizer Geologenverband CHGEOL**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Fachgruppe für Ingenieurgeologie SFIG ist eine Vereinigung von Praktikern und Wissenschaftlern, welche im Fachbereich der Ingenieurgeologie tätig sind. Neben der Förderung des Wissens auf dem Fachgebiet der Ingenieurgeologie, dessen Umsetzung in der Praxis und einem gegenseitigen, weiterbildenden Erfahrungsaustausch, bezweckt die SFIG eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fachgebieten der Erdwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften. Diese umfasst einerseits andere Fachgruppierungen, die sich mit geologischen Themen im Bereich Bau, Umwelt und Naturgefahren auseinandersetzen, andererseits auch Berufsverbände, zu welchen auch der Schweizer Geologenverband CHGEOL zählt.

Die SFIG hat sich mit der geplanten Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation GeoIG eingehend auseinandergesetzt und von der Stellungnahme des CHGEOL Kenntnis genommen.

Die SFIG unterstützt die in der Stellungnahme des CHGEOL vom 17. September 2021 enthaltenen, ausführlich und fundiert dargelegten Anmerkungen. Demnach bestehen im geplanten GeoIG noch relevante Mängel, welche korrigiert werden müssen, insbesondere:

- **Fehlende Verfassungskonformität:**
Fehlende Zuständigkeit, Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit.
- **Fehlender Einbezug der Landesgeologieverordnung in die Vernehmlassung des GeoIG:**
Da ausgeprägte Abhängigkeiten bestehen, verhindert die intransparente Vorgehensweise bei der Vernehmlassung die gesamtheitliche Betrachtung der Änderungen.

- **Beschränkung der Bereitstellungspflicht der Daten von nationalem Interesse:**
Die Definition der Daten von nationalem Interesse ist auf Gesetzstufe nicht eng, nicht sachgerecht und nicht hinreichend festgelegt.
- **Verstaatlichung von privaten Daten:**
Die mit privaten Geldern finanzierten Daten müssen dem Staat kostenlos zur Verfügung gestellt werden, was zu einem Präzedenzfall führt.
- **Aufhebung des Investitionsschutzes und der staatlichen Wettbewerbsneutralität:**
Durch die Aneignung von Daten Privater ergibt sich für die swisstopo als Vertreter der Bundesbehörde ein wettbewerbsrechtlich unzulässiger, wirtschaftlicher Vorteil, was dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität staatlicher Wirtschaftstätigkeit in der Bundesverfassung widerspricht.

Die SFIG unterstützt die Haltung des CHGEOL gemäss seiner Stellungnahme vom 17. September 2021 vollumfänglich.

Wir sind uns bewusst, dass geologische Daten von nationalem Interesse für eine wirkungsvolle und nachhaltige Raumplanung im Untergrund der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Jedoch sind nach Auffassung der SFIG die geplanten Änderungen des GeolG in der aktuell vorgesehenen Form nicht zielführend und deshalb abzulehnen.

Die SFIG ist gerne bereit, um bei einer Überarbeitung des GeolG konstruktiv mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Diego Pozzorini

Präsident SFIG/GSGI